

Schutz- und Hygienekonzept des Musikverein 1871 Fremdingen e. V. für den Musikunterricht und Probenbetrieb (gültig ab 01.10.2021)



Nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben ist es wieder möglich, an Musikschulen unter Auflagen Einzel- und Gruppenunterricht zu erteilen. Auch der Probenbetrieb der Orchester ist wieder erlaubt unter Einhaltung der 3G-Regel. Im Folgenden werden Maßnahmen definiert, die eine Ausbreitung des Virus Covid-19 zu verhindern versuchen und den staatlichen Anforderungen Rechnung tragen. Ferner gilt es, die allgemeingültigen Verhaltensregeln wie Hust- und Nies-Etikette, Abstandsregeln, konsequente Händehygiene etc. zu beachten.

1. Musikunterricht

- a. **Unterrichtsart:** Sowohl Einzel- als auch Gruppenunterricht ist zulässig.
- b. **Unterrichtsort:** Der Musikunterricht findet im Turnhallentrakt und den Musikräumen in der Fremdingen Schule sowie im Musikheim statt. Der Zugang erfolgt über den Haupteingang des Schulgebäudes bzw. des Musikheims.

2. Probenbetrieb des Vorstufenorchesters / der Jugendkapelle / der Stammkapelle

- a. **Probenmodus:** Gesamtprobe sind indoor und outdoor ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl möglich.
- b. **Probenort** für Gesamtproben der Stammkapelle ist die Turnhalle. Das Vorstufenorchester und die Jugendkapelle proben im Musikheim.
- c. **Verhalten vor und nach der Probe, sowie in Pausen:** es gelten die allgemein gültigen Kontaktbeschränkungen, Abstandsregeln sowie die Maskenpflicht.
- d. **3G-Regel:** Musikproben und -Auftritte finden unter Anwendung der 3G-Regel statt (siehe 3.).

3. 3G-Grundsatz:

Wird im Landkreis Donau-Ries die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten, werden zu den Proben in geschlossenen Räumen nur Personen zugelassen, die **geimpft, genesen oder getestet** sind. Davon ausgenommen sind insbesondere Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, und noch nicht eingeschulte Kinder. Der Probenverantwortliche ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Bei Schülerinnen und Schülern reicht es aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerschweises glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.

- a. **Nachweispflicht für Geimpfte und Genesene:** Geimpfte bzw. genesene Personen haben einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis beim Probenverantwortlichen vorzulegen.
- b. **Testkonzept für nicht geimpfte und nicht genesene Probenteilnehmer** besteht eine Nachweispflicht eines negativen Testergebnisses. Die zugrundeliegende Testung (mittels PCR-Test oder Antigen-Schnelltests) darf maximal 24 Stunden zurückliegen. Die Musikanten werden angehalten, im Vorfeld der Probe einen Schnelltest an einer Teststation / Apotheke durchführen zu lassen und einen Nachweis mit zur Probe zu bringen. Kann der Teilnehmer keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort ein Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung („Selbsttest“) unter Aufsicht des für die Probe Verantwortlichen oder einer vom Verantwortlichen beauftragten Person durchzuführen bzw. zu überwachen. Die Musikanten werden angehalten, selbst ein Testkit mitzubringen. Gegen einen Unkostenbeitrag von 1€ stellt der Verein ein Testkit zur Verfügung. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Testnachweise werden von Vereinsseite dokumentiert.
- c. **Dokumentation:** Die Impf- und Genesenennachweise werden einmalig geprüft und dokumentiert. Die Testergebnisse der nicht geimpften und nicht genesenen Probenteilnehmer werden für jede Probe gesondert dokumentiert. Ferner wird die Anwesenheit der Probenteilnehmer auf der Anwesenheitsliste dokumentiert.

4. Abstandsregeln:

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand einzuhalten. Die erweiterten Abstandregeln für Blasinstrumente sind zwar noch empfohlen, aber nicht mehr verpflichtend.

5. Händedesinfektion:

Die Musikschüler, Musikanten, Musiklehrer und Dirigenten werden aufgefordert, beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel befindet sich am Ein- und Ausgang. Ferner können für das Händewaschen die Sanitäreinrichtungen vor Ort genutzt werden.

6. Maskenpflicht:

Alle Teilnehmer, Musiklehrer und Dirigenten ab dem sechsten Geburtstag haben in Gebäuden und geschlossenen Räumen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Diese Pflicht entfällt nur während des aktiven Musizierens. Die Maskenpflicht gilt ab dem Betreten des Gebäudes und in allen allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes (Flur, Sanitäreinrichtungen, Treppenhaus) ebenso wie im Proben- / Unterrichtsraum.

7. Reinigung / Desinfektion:

Türklinken, Lichtschalter und sonstige häufig benutzte Gegenstände werden regelmäßig desinfiziert.

8. Musikalia:

Für den Musikunterricht und die Proben bringt der Musikant sein eigenes Instrument (Ausnahme: Schlagzeug), einen eigenen Notenständer und eigene Stifte mit. Die zeitgleiche gemeinsame Benutzung eines Instruments oder die Weitergabe eines Mundstücks ist ausgeschlossen.

9. Dokumentationspflicht:

Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, sind die Musiklehrer bzw. Dirigenten zur Führung einer Anwesenheitsliste verpflichtet. Beim Musikunterricht kann hierfür das Abrechnungsformular verwendet werden. Die Anwesenheitslisten sind zwei Monate aufzubewahren.

10. Kondenswasser aus Blasinstrumenten:

Für das Kondenswasser aus den Blasinstrumenten werden Einwegtücher bzw. -gefäße bereitgestellt. Jeder Musikant nimmt beim Betreten des Unterrichts-/Proberaums ein neues unbenutztes Tuch bzw. Gefäß. Austretendes Kondenswasser ist während der Unterrichtsstunde in diesem Tuch bzw. Gefäß zu sammeln. Beim Verlassen des Gebäudes entsorgt der Musikant das benutzte Tuch bzw. Gefäß im dafür vorgesehenen Mülleimer. Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden.

11. Lüftungskonzept:

Nach jeder Unterrichtseinheit müssen die Lehrer den jeweiligen Unterrichtsraum ausgiebig lüften. Gerne kann Musikunterricht auch bei offenem Fenster und offener Tür erfolgen. Bei Proben mit mehr als fünf Musikanten muss nach 60 Minuten mind. 10 Minuten gelüftet werden.

12. Unterrichts-/Probenverbot:

Um Ansteckungen zu vermeiden, ist Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion eine Teilnahme am Musikunterricht bzw. den Proben verboten. Dies gilt gleichermaßen bei COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere). Dies gilt für Musikschüler, Musikanten, Musiklehrer und Dirigenten gleichermaßen. Auch Personen, die Kontakt zu einer infizierten Person binnen der letzten 14 Tage hatten oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, ist die Teilnahme untersagt.

13. Personen mit Vorerkrankungen:

Im Falle von Vorerkrankungen bzw. als Mitglied einer Risikogruppe muss eine individuelle Risikoabwägung durch den Betroffenen bzw. dessen Erziehungsberechtigten vorgenommen werden. Die Erziehungsberechtigten bzw. der Schüler müssen eigenverantwortlich über die Teilnahme entscheiden. Onlineunterricht kann in einem solchen Fall eine Alternative zum Präsenzunterricht darstellen.

14. Veröffentlichung:

Das Schutz- und Hygienekonzept wird den Musikschülern, Musikanten, Musiklehrern, Dirigenten sowie bei Minderjährigen den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht. Dies erfolgt entweder in Papierform oder über die verschiedenen WhatsApp-Gruppen sowie die Vereins-Homepage. In den Unterrichtsräumen und im Musikheim wird das Konzept ausgehängt.